

## Bildungs- und Teilhabepaket

### Schülerbeförderung

#### Informationen für Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe nach dem SGB XII

##### Für wen besteht ein Anspruch?

Schülerinnen und Schüler die

- ⇒ noch keine 25 Jahre alt sind,
- ⇒ eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

##### Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind im Jobcenter/bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich.

##### Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für ein Schülerticket anerkannt werden, wird der Eigenanteil, der für das Monatsticket zu entrichten ist, um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil (des Kindes) beträgt je nach Altersstufe ca. 6,00 – 25,00 Euro.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

##### Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht gegen Vorlage der Fahrkarte als Quittung.

**Antragsformulare** erhalten Sie im Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, Zimmer 14, Frau Müller (Tel. 02242/888-125), 53773 Hennef.

Öffnungszeiten: Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr